

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/015/2012**

**LSchK/NDS/12/2011-A**

## **Beschluss**

In dem Schiedsverfahren

des Genossen M. M.

- Berufungsführer -

gegen

DIE LINKE Basisorganisation L-L

- Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 15.04.2012 entschieden:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Niedersachsen vom 03.12.2011 wird zurückgewiesen.

## **Begründung:**

I.

Der Beschwerdeführer wendete sich mit seiner Beschwerde vom 21.02.2012, eingegangen bei der Bundesschiedskommission (BSchK) am 23.02.2012 gegen die Entscheidung der LSchK Niedersachsen den Genossen M. M. aus der Partei auszuschließen.

Die Beschwerde zur Entscheidung der Landesschiedskommission (LSchK) Niedersachsen vom 03.12.2011, die dem Beschwerdeführer am 03.02.2012 zugestellt wurde, ist fristgerecht nach § 15 Abs. (2) SchiedsO eingegangen.

Der Beschwerdeführer legte in seinem Antrag dar, dass für einen Parteiausschluss neben dem Satzungsverstoß – konkurrierender Wahlantritt gem. § 4 (2) der Bundessatzung, die Feststellung eines schweren Schadens für die Partei zwingend notwendig ist.

Nach seiner Auffassung erfolgte durch die LSchK keine sachgerechte Abwägung zum entstandenen schweren Schaden der Partei.

Der Beschwerdeführer hat seine konkurrierende Kandidatur nicht öffentlich verkündet und argumentiert, dass damit die Kandidatur keine Auswirkungen auf das Wahlergebnis der Partei hatte. Im Gegenteil das Wahlergebnis der BO L/L konnte sogar noch verbessert werden.

Aus seiner Sicht wird der Satzungsverstoß bejaht, jedoch der schwere Schaden für die Partei nicht begründet.

II.

Die Beschwerde war zurückzuweisen.

Lt. BS § 3 (4) kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Die Bundesschiedskommission kann nicht der Auffassung des Beschwerdeführers folgen, dass zwischen einem Satzungsverstoß und dem schweren Schaden für die Partei ein zwingender Zusammenhang bestehen muss.

Dies würde implizieren, dass Satzungsverstöße k einen Schaden für die Partei verursachen und gleichzeitig würde dies auch heißen, dass wenn ein schwerer Schaden für die Partei entsteht kein Parteiausschluss erfolgen kann wenn kein Satzungsverstoß vorliegt.

Gleichwohl kann es aber diesen Zusammenhang geben.

Im vorliegenden Fall, hat die BO glaubhaft ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis zum Beschwerdeführer vorgetragen, die auch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kandidatur des Beschwerdeführers auf einer konkurrierenden Liste zur Kommunalwahl steht.

Die Bundesschiedskommission betrachtet diesen Satzungsverstoß und den damit verbundenen Vertrauensverlust innerhalb der BO als Schaden für die Partei.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.